

nutzt die Staatsanwaltschaft über ihre operative Tätigkeit hinaus vielfältige Quellen, aus denen sie Rechtsverletzungen in der Tätigkeit von Organen des Staatsapparates erkennen kann. Dazu zählen die Ermittlungsverfahren in Strafsachen, Kontrollberichte staatlicher Organe, Inventur- und Verlustprotokolle des staatlichen und des genossenschaftlichen Handels sowie Eingaben der Bürger an die Staatsanwaltschaft. Auch aus Eingaben- oder Rechtsmittelanalysen örtlicher Räte kann die Staatsanwaltschaft Kenntnis über Rechtsverletzungen erlangen.

7.6.2.

Die Befugnisse der Staatsanwaltschaft bei der Allgemeinen Gesetzlichkeitsaufsicht

Die Allgemeine Gesetzlichkeitsaufsicht erfordert entsprechende Befugnisse der Staatsanwaltschaft, um Rechtsverletzungen aufzudecken sowie Maßnahmen zu ihrer Beseitigung einzuleiten.

Die Befugnisse zur *Aufdeckung und Untersuchung von Rechtsverletzungen* sind in den §§30 und 33 St AG geregelt. Die Befugnis der Staatsanwaltschaft, von staatlichen Organen, deren Leitern und Mitarbeitern *Auskünfte, Stellungnahmen und persönliche Erklärungen sowie die Vorlage von Akten und Unterlagen zu verlangen*, dient sowohl der Aufklärung von Rechtsverletzungen in der Tätigkeit der Genannten als auch der Klärung der Verantwortlichkeit der Rechtsverletzer sowie der Aufdeckung der Ursachen für solche Verstöße. Für die entsprechenden Organe und Mitarbeiter besteht die Pflicht, der staatsanwaltschaftlichen Forderung nachzukommen. Sofern Sachverhalte, über die Auskünfte verlangt werden, der dienstlichen Verschwiegenheit unterliegen, sind die betreffenden Personen erforderlichenfalls von den zuständigen Leitern von der Schweigepflicht zu entbinden.

Sofern der Staatsanwaltschaft Anhaltspunkte für Gesetzesverletzungen in einem Organ des Staatsapparates, einem Betrieb, einer Einrichtung oder Genossenschaft bekannt werden, ist sie berechtigt, zur Aufklärung des Sachverhalts vom zuständigen Leiter eine *Untersuchung zu verlangen*. Der Leiter ist verpflichtet, dem Verlangen der Staatsanwaltschaft zu entsprechen. Das Untersuchungsverlangen kann auch an ein Kontrollorgan gericht-

et werden. Das ist besonders bei solchen Sachverhalten angebracht, deren Prüfung und Beurteilung Spezialkenntnisse erfordern.

So kann z.B. ein Untersuchungsverlangen, das die Aufklärung von Rechtsverletzungen im Zusammenhang mit der Bausicherheit von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden zum Ziel hat, an die Organe der Staatlichen Bauaufsicht gerichtet werden. Rechtsverletzungen bei der Verwendung finanzieller Fonds können von der Staatlichen Finanzrevision untersucht werden.

Diese Untersuchungsverlangen sind mit Hinweisen zu versehen, z.B. auf Tatsachen, die den Verdacht der Rechtsverletzungen begründen, sowie auf entsprechende Rechtsvorschriften und zu untersuchende Probleme.

Der Adressat eines Untersuchungsverlangens ist verpflichtet, innerhalb der von der Staatsanwaltschaft gestellten Frist einen Untersuchungsbericht zu erstatten. Darin ist auf die vermutete Rechtsverletzung sachlich und gewissenhaft einzugehen. Bestätigt die Untersuchung den geäußerten Verdacht des Staatsanwalts, so muß der zuständige Leiter in der Stellungnahme zugleich auch über die Schritte informieren, die er zur Beseitigung der Rechtsverletzung bereits eingeleitet hat und die einer Wiederholung von Rechtsverletzungen vorbeugen.

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen der Allgemeinen Gesetzlichkeitsaufsicht ist die Staatsanwaltschaft des weiteren befugt, zielgerichtet und schwerpunktbezogen *eigene Untersuchungen an Ort und Stelle* zu führen. In der Praxis erstrecken sich solche Untersuchungen der Staatsanwaltschaft hauptsächlich auf geplante Aufgaben der Allgemeinen Gesetzlichkeitsaufsicht, d. h. auf Schwerpunkte zur Gewährleistung der Gesetzlichkeit in bestimmten gesellschaftlichen Bereichen. Diese Schwerpunkte werden weitgehend zentral vom Generalstaatsanwalt festgelegt, und die Untersuchungen dazu tragen zur einheitlichen Anwendung der Rechtsvorschriften in der gesamten Republik bei. Solche Untersuchungen können auch von den Bezirks- und Kreisstaatsanwälten schwerpunktmäßig geplant und festgelegt werden, wenn sich aus Gesetzlichkeitsanalysen verstärkt Hinweise auf Rechtsverletzungen in bestimmten örtlichen Bereichen ergeben.

Darüber hinaus kann die Staatsanwaltschaft im, Zusammenhang mit der Untersuchung von Rechtsverletzungen beantragen,